

Synopsis

Teilrevision SHG: Sozialinspektoren

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **861.4**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022; Vorlage Nr. 3429.2 (Laufnummer 16972)
	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 861.4 , Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p>§ 23 Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>¹ Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>¹ Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen <u>Daten und Unterlagen einzureichen</u>zur Verfügung zu stellen.</p> <p>^{1a} Die Abklärungen erfolgen ausschliesslich betreffend:</p> <p>a) die Person;</p> <p>b) die Wohn- und Familienverhältnisse;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022; Vorlage Nr. 3429.2 (Laufnummer 16972)
<p>² Er hat erhebliche Änderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Die Sozialbehörden sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.</p>	<p>c) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;</p> <p>d) die Erwerbstätigkeit;</p> <p>e) gesundheitliche Einschränkungen.</p> <p>^{2a} Die Sozialdienste können den Hilfe Suchenden auffordern, die Sozialdienste zur Einholung der für die Abklärung der Verhältnisse erforderlichen Daten und Unterlagen zu ermächtigen, insbesondere wenn der Hilfe Suchende nicht in der Lage ist, diese Daten und Unterlagen selbst beizubringen.</p> <p>³ Die Sozialbehörden<u>Sozialdienste</u> sind berechtigt, nötigenfalls, <u>insbesondere wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Unterlagen bestehen,</u> bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.</p>
	<p>§ 23a Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, die zur Abklärung der Verhältnisse des Hilfe Suchenden erforderlichen Daten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Der Regierungsrat bestimmt die Personendaten, die von den Sozialdiensten im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p> <p>² Die Sozialdienste sind ferner berechtigt, zur Abklärung der Verhältnisse des Hilfe Suchenden bei kantonalen und kommunalen Stellen weitere erforderliche Daten und Unterlagen, insbesondere Verfügungen, einzuholen.</p> <p>³ Die Stellen nach Abs. 2 sind ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht verpflichtet:</p> <p>a) den Sozialdiensten die erforderlichen Daten und Unterlagen kostenlos und nach Möglichkeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022; Vorlage Nr. 3429.2 (Laufnummer 16972)
	b) den Sozialdiensten von sich aus Mitteilung zu machen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, welche den Anspruch nach diesem Gesetz beeinflussen können.
	§ 23b Weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse ¹ Die Sozialdienste können weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse des Hilfe Suchenden vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Hilfe Suchende unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu beziehen versucht. Dritte unterliegen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Sozialarbeiter gemäss § 7. ² Weitere Massnahmen sind unangemeldete Besuche am Wohnort und Observationen. ³ Das Betreten der Wohnung bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ⁴ Unangemeldete Besuche am Arbeitsort sind nicht zulässig.
	§ 23c Observation ¹ Die Anordnung einer Observation setzt neben dem begründeten Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug voraus, dass die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Die Anordnung von Observationen erfolgt durch das für die Sozialhilfe zuständige Mitglied der Sozialbehörde; eine Delegation ist ausgeschlossen. ² Der Hilfe Suchende darf nur observiert werden: a) wenn er sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder b) wenn er sich an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022; Vorlage Nr. 3429.2 (Laufnummer 16972)
	<p>³ Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und damit Aufzeichnungen gemacht werden. Der Gebrauch von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung oder von Fluggeräten ist nicht erlaubt.</p> <p>⁴ Es können Spezialistinnen und Spezialisten, insbesondere Privatdetekteien, mit der Observation beauftragt werden. Diese unterliegen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Sozialarbeiter gemäss § 7.</p> <p>⁵ Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt.</p> <p>⁶ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die für die Anordnung zuständige Stelle zeitnah vor dem Erlass einer Verfügung den betroffenen Hilfe Suchenden über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>⁷ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht, so erlässt die für die Anordnung zuständige Stelle mit Abschluss der Observation eine Verfügung. Die Verfügung beinhaltet den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und ist selbständig anfechtbar.</p> <p>⁸ Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung und Vernichtung der Observationsakten sowie das Verfahren zur Einsichtnahme in die Observationsakten.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Mai 2022; Vorlage Nr. 3429.2 (Laufnummer 16972)
	IV.
	Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.[Inkrafttreten am ...]
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom